

Einladung zur

ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

(Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland - Rückweisungen vom 20.10.2010)

Donnerstag, 22. September 2011, 19.30 Uhr, in der Sporthalle Steinli

Traktanden:

1. Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010
2. Ein- und Umzonungen
 - 2.1 Gebiet Eselacher
 - 2.2 Gebiet Bata - Areal
 - 2.3 Gebiet Breiti
 - 2.4 Gebiet Leigrube
 - 2.5 Gebiet Sportplatz Riburg
3. Kommunale Substanzschutzobjekte
 - 3.1 Unterschutzstellung der Bauten, die im Eigentum der Öffentlichkeit stehen
 - 3.2 Unterschutzstellung von 16 Bauten im Privateigentum
4. Teiländerungen Bau- und Nutzungsordnung
 - 4.1 Bata - Areal
 - 4.2 Substanzschutz

Aktenauflage

Sämtliche Ortsplanungsakten liegen ab Versand dieser Gemeindeversammlungsvorlage bis zum 22. September 2011 bei der Abteilung Bau und Umwelt, Gemeindehaus Möhlin zur Einsichtnahme auf und können unter www.moehlin.ch heruntergeladen werden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden auf den detaillierten Planungsbericht der Metron Raumentwicklung AG, Brugg, vom 8. August 2011 verwiesen. Dieser Bericht enthält sämtliche Details zu den Rückweisungsanträgen der Ortplanungsrevision.

Inhalt der Vorlage

Impressum

Vorwort des Gemeindeammanns

1. Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010
2. Ein- und Umzonungen
3. Kommunale Substanzschutzobjekte
4. Teiländerungen Bau- und Nutzungsordnung

Fazit der Vorlage

Anhang 1

Anhang 2

Hinweis zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Impressum

Hier erläutern wir für Sie die wichtigsten Fachausdrücke:

Bau- und Nutzungsordnung

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht. Die Vorschriften finden in der ganzen Gemeinde auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens Anwendung.

Ein- und Umzonungen

«Einzozen» bedeutet Landflächen in eine Bauzone gemäss der Bau- und Nutzungsordnung neu zuzuweisen. «Umzonen» heisst, eine bestehende Zone (zum Beispiel Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) in eine andere Bauzone (zum Beispiel Wohnzone W2) zuzuweisen.

Ensemble Bata Park

Hier handelt es sich um einen schützenswerten Park von nationaler Bedeutung, in welchem die denkmal- und substanzgeschützten Gebäude als sogenanntes «Esemble» zu erhalten sind.

Erschliessungsverträge

Mit den bereits abgeschlossenen Erschliessungsverträgen in den neuen ein- und umgezonten Gebieten wird die Etappierung der Überbauungen in den nächsten 15 Jahren grundbuchverbindlich festgelegt.

Fruchtfolgefläche

Es handelt sich um eine Bezeichnung für ackerfähige Böden, welche im Sinne der Landwirtschaft die Fruchtfolgeflächen für die Ernährung der Bevölkerung sicherstellen.

Ortsbildschutz

Der Ortsbildschutz soll den Charakter des Ortsbildes bewahren und schützen.

Sondernutzungsplanung

Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.

Spezialkommission Bata Park

Für die Beurteilung von Bauvorhaben sowie Fragen des Erhalts und der Entwicklung des Bata Parks setzt der Gemeinderat eine Kommission Bata Park ein. Als wichtige Basis einer erfolgreichen Projektentwicklung gewährleistet die Kommission Bata Park die frühzeitige Beratung der Bauherrschaft sowie eine enge Begleitung der Projektierung.

Substanzschutzobjekte

Dies sind Liegenschaften, die in ihrer Substanz geschützt sind. Ein Abbruch dieser Gebäude ist nicht statthaft. Das Bestehende darf aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Wohnzonen W1, W2, W3

Die Definition dieser Bauzonen (sowie weiterer Bauzonen) sind in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde festgelegt. Die BNO kann auf der Homepage www.moehlin.ch heruntergeladen werden.

Vorwort des Gemeindeammanns



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie halten die Botschaft für die nächste ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 22. September 2011 in den Händen und entscheiden an der Versammlung massgebend, wie sich unsere schöne Gemeinde bis ins Jahr 2025 weiter entwickeln soll.

Um was geht es am 22. September 2011

Am 22. September beraten wir die Rückweisungsanträge der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 und stimmen einzeln darüber ab. Mit dem Rückweisungsantrag zu den Ein- und Umzonungen wurde eine Wachstumsbeschränkung auf ca. 80 Personen pro Jahr im Durchschnitt der nächsten 15 Jahre gefordert.

Nach intensiver Prüfung des Antrages empfiehlt der Gemeinderat nur noch 3 Gebiete - Bata-Park, Leigrube und Sportplatz Riburg - zur Ein- und Umzonung.

Die restlichen 2 Gebiete - Eselacher und Breiti - sollen der Landwirtschaftszone zugeführt werden.

Mit diesem Vorschlag halbiert sich die Ein- und Umzonungsfläche und beträgt nur noch rund 5 Hektaren (ha).

Damit kann die Forderung des Rückweisungsantrages – nur noch um ca. 80 neue Einwohner pro Jahr innert der nächsten 15 Jahre zu wachsen – nicht nur erfüllt, sondern deutlich unterschritten werden.

Der Gemeinderat geht mit den nun vorgeschlagen Gebieten lediglich noch von einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich 70 Einwohnern pro Jahr aus.

Der zweite Rückweisungsantrag betraf den Substanzschutz. Bei den Substanzschutzobjekten haben Sie die Gelegenheit, in zwei Anträgen getrennt zu den öffentlichen und zu den privaten

Objekten Stellung zu nehmen. Eine weitere Differenzierung ist aufgrund der rechtlichen Grundlagen und der notwendigen Rechtsgleichheit für alle betroffenen Liegenschaftseigentümer nicht möglich. Wir verweisen dabei auf die Erläuterungen in dieser Botschaft.

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 und deren Auswirkungen

Die erwähnte Gemeindeversammlung hat mit grossem Mehr der gesamten Revision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland zugestimmt und damit für eine nächste Planungsperiode von 15 Jahren moderne und sehr gute Planungsinstrumente geschaffen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen nochmals bestens bedanken. Bereits am 23. Februar 2011 lag die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau zur Nutzungsplanung vor. Von der Genehmigung ausgeschlossen wurden die Rückweisungsanträge mit 5 Ein- und Umzonungsanträgen und die Substanzschutzobjekte, über die wir jetzt erneut abstimmen.

Drei Runde Tische und ein Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Rückweisungsanträge sehr ernst genommen und „Runde Tische“ mit Vertretungen aller Ortsparteien und aller Interessengruppen mit über 20 Personen einberufen. Das Ziel der drei einberufenen «Runden Tische» war es, die Meinung der Gruppe abzuholen, verschiedene Vorschläge des Gemeinderates zu diskutieren, sowie Lösungsansätze zusammen zu erarbeiten. Zusätzlich fand bei allen Beteiligten eine interne Vernehmlassung zu den Ein- und Umzonungsvorschlägen sowie zu den Substanzschutzobjekten statt. Das Vernehmlassungsergebnis und weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage www.moehlin.ch unter «M15 bewegt Möhlin» einsehen und herunterladen. Gestützt auf die Diskussionen und Voten aus den drei «Runden Tischen» sowie unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses werden die Hauptforderungen aus den Rückweisungsanträgen wie folgt erfüllt:

Die Einwohnerzahl beschränkt sich in Zukunft mit durchschnittlich ca. 70 Personen deutlich unter den geforderten ca. 80 Einwohnern pro Jahr.

Der Verlust an Fruchtfolgeflächen für die Landwirtschaft wird von 11.2 ha auf neu 4.7 ha reduziert. Dies entspricht 0.65 % der verbleibenden Fruchtfolgeflächen von total 721.5 ha.

Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit seinen Anträgen einen guten Kompromiss und einen breiten Konsens gefunden hat. Zudem erfüllen wir mit den vorliegenden Vorschlägen die Forderungen der Rückweisungsanträge der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 vollumfänglich.

Die vorliegenden Anträge zur Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

- entsprechen dem Raumplanungsgesetz des Bundes
- entsprechen dem kantonalen Baugesetz und dem geltenden Richtplan
- sichern ein differenziertes Wohnraumangebot
- beschränken den Verlust der Fruchtfolgefläche auf 4.7 ha
- basieren auf einem Zuwachs von 70 Einwohnern pro Jahr

Wir danken Ihnen für die Unterstützung und freuen uns auf eine angeregte und spannende Gemeindeversammlung.



Fredy Böni
Gemeindeammann

1. Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010

Ausgangslage

Das Protokoll wurde durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission geprüft und für korrekt befunden. Es kann während der Aktenauflage beim Gemeindebüro eingesehen und in Kopie bezogen werden. Ausserdem ist es während der Aktenauflage auf der Internetseite www.moehlin.ch abrufbar.

Antrag

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 sei zu genehmigen.

2. Ein- und Umzonungen

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 stimmte mit 860 Ja- zu 323 Nein-Stimmen folgendem Antrag zu: „Die Einzonung Breiti, Eselacher, Leigrube und die Einzonungen Bata Park und Fussballplatz Ryburg seien zurückzuweisen“. Die Rückweisung war verbunden mit dem Wunsch an den Gemeinderat, der Bevölkerung zur gegebenen Zeit ein neues Paket vorzulegen, das von einem Bevölkerungswachstum von ca. 80 Personen/Jahr ausgeht und das auch die zu erwartenden Folgekosten und die Verkehrsströme thematisiert.

Der Gemeinderat von Möhlin hat in den vergangenen Monaten zusammen mit dem Runden Tisch, einer Gruppierung von Parteien und Interessengruppen, an drei Veranstaltungen über die Umsetzung des Gemeindeversammlungsbeschlusses diskutiert. Vom 16. Mai 2011 bis 17. Juni 2011 fand zusätzlich eine Vernehmlassung bei allen Parteien, Interessengruppen und beim Kanton statt.

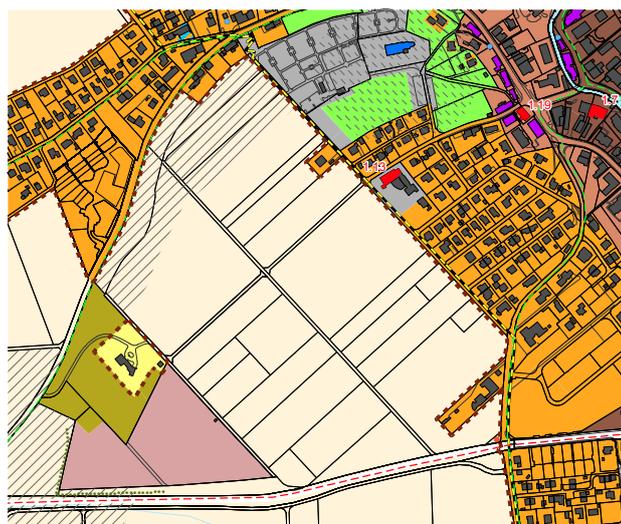
Die Vernehmlassungsergebnisse und die Voten des dritten Runden Tisches vom 28. Juni 2011 haben den Gemeinderat zu einer erneuten Lagebeurteilung bewogen. Unter Würdigung der vorgetragenen Argumente schlägt der Gemeinderat von Möhlin betreffend Ein- und Umzonungen nachfolgende Anträge vor. Er ist der festen Überzeugung, mit diesen Anträgen die Forderungen für ein nachhaltig verlangsamtes Wachstum vollumfänglich erfüllen zu können.

2.1 Gebiet Eselacher

Ausgangslage

Im Vorfeld der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 war die Einzonung des Gebiets Eselacher heftig umstritten. Fast alle Parteien und eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung haben sich gegen die Einzonung gewehrt. Im Rückweisungsantrag der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 war auch das Gebiet Eselacher enthalten. Zudem enthält der Rückweisungsantrag die Auflage, dass der Gemeinderat die Einzonungen so zu reduzieren hat, dass in den nächsten 15 Jahren nur noch ein jährliches Wachstum von ca. 80 Einwohnern möglich ist.

In Anbetracht dieser Tatsache schlägt der Gemeinderat vor, auf die Einzonung zu verzichten und die Landfläche von 4.5 ha der Landwirtschaftszone zuzuführen.



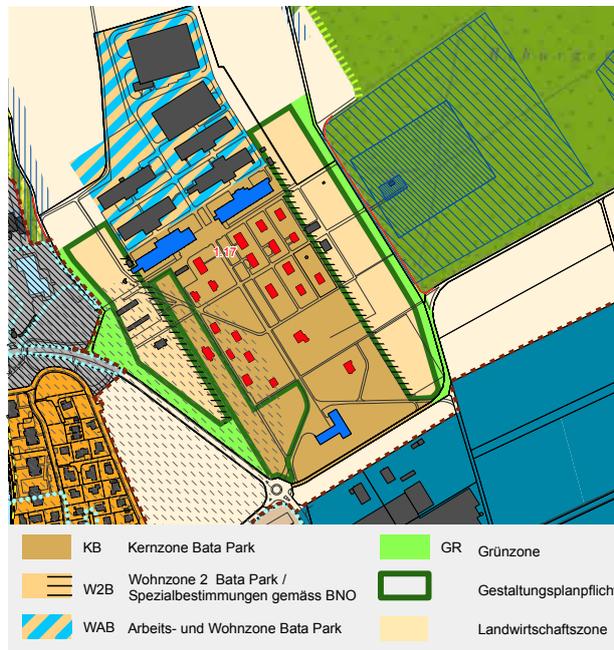
Auszug Bauzonen- und Kulturlandplan, Entwurf 2011

Antrag

Auf die Einzonung des Gebiets Eselacher in die Zone W2 sei zu verzichten und die Fläche von rund 4.5 ha der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

2.2 Gebiet Bata - Areal

Ausgangslage



Auszug Bauzonen- und Kulturlandplan, Entwurf 2011

Beim Bata-Areal handelt es sich um ein Gebiet von nationaler Bedeutung. Ziel der Ein- und Umzonungen ist, dass das ganz unter Schutz stehende Ensemble der Nachwelt erhalten bleibt und wieder einer lebendigen und lebenswerten Nutzung für Wohnen und Arbeiten zugeführt werden kann.

Die Grundnutzung und die Zonenvorschriften des Bata-Areals wurden mit der Spezialkommission Bata überarbeitet. In einem Testplanverfahren unter Mitwirkung von Gemeinde, Kanton und Grundeigentümerin wurde abgeklärt, wie sich das Gebiet mit der Bata-Siedlung weiterentwickeln kann, ohne dass seine Qualitäten beeinträchtigt werden. Ziel ist es, das bestehende Ensemble zu erhalten und dieses sehr zurückhaltend zu ergänzen.

Die Überbauung innerhalb des Bata-Areals ist in vier Etappen vorgesehen. Es darf jeweils nur ein Viertel der neu eingezonten Fläche überbaut werden, mit der gleichzeitigen Auflage, dass auch ein Viertel der bestehenden Substanz saniert wird. Zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin wurde ein entsprechender Erschliessungsvertrag mit den Etappierungen abgeschlossen, der im Grundbuch angemerkt ist und auch für allfällige Rechtsnachfolger verbindlich bleibt. Insgesamt vergrössert sich das Bata-Areal um zwei Hektaren. Mit dieser neuen Fläche wird die heute bestehende Ausnutzung, die durch die Auflagen der kantonalen Denkmalpflege und des

Ortsbildschutzes nicht realisiert werden kann, an den Rand der Bata-Siedlung verlagert. Mit diesen Neubaugebieten will die Grundeigentümerin die dringend notwendige Sanierung der bestehenden Gebäude und die ganze Infrastruktur (Abwasser, Wasser, Elektrisch etc.) für das Bata-Areal finanzieren.

Für das Bata-Areal hat infolge des Rückweisungsantrages immer noch der alte Bauzonenplan Gültigkeit. Dieser weist eine (theoretisch) wesentlich höhere Überbauungsdichte aus, als mit der vorgesehenen Ein- und Umzonung möglich ist. Aufgrund der Denkmalpflege- und Substanzschutzobjekte ist die Realisierung der Ausnützung gemäss altem Bauzonenplan nicht möglich.

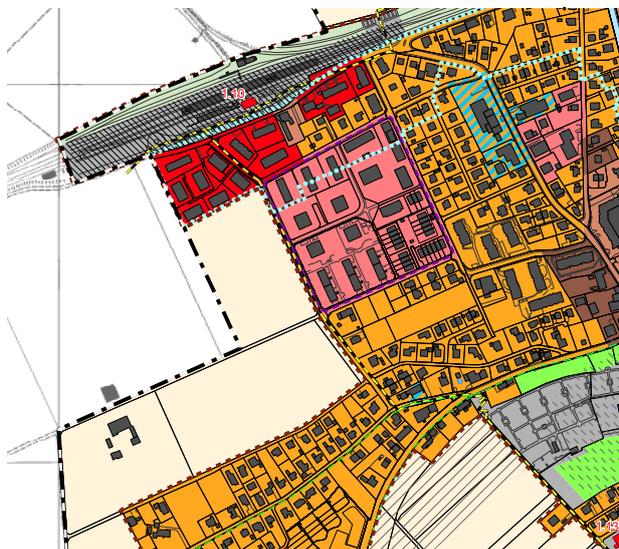
Die Bata-Kolonie gilt im Sinne des Denkmalschutzes als Ensemble. Alle Gebäude stehen unter Denkmal- und Substanzschutz. Eine innere bauliche Verdichtung ist nur ganz gering und punktuell möglich. Mit der Testplanung und der daraus vorgesehenen neuen Ein- und Umzonungen wurde die Möglichkeit einer eingeschränkten Nutzung mit einem reduzierten Wachstum geschaffen, ohne die Ausnützung zu erhöhen.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags wird eine weitere Entwicklung und Sanierung des Bata-Areals sehr erschwert bzw. verunmöglicht.

Antrag

Den Ein- und Umzonungen im Bata-Areal sei gemäss Vorschlag des Gemeinderates von Möhlin die Zustimmung zu erteilen.

2.3 Gebiet Breiti



Auszug Bauzonen- und Kulturlandplan, Entwurf 2011

Ausgangslage

Beim Gebiet Breiti handelt es sich neben dem Bata-Areal um das Gebiet mit dem potenziell höchsten prognostizierten Bevölkerungswachstum (rund 250 Einwohner). Das Vernehmlassungsergebnis und die Voten am dritten Runden Tisch mit allen Interessenvertretern haben diese Befürchtungen und Erwartungen deutlich bestätigt. Der Gemeinderat versteht dieses Anliegen und empfiehlt, mit der Nichteinzonung des Gebiets Breiti das Bevölkerungswachstum der Gemeinde Möhlin deutlich zu verlangsamen.

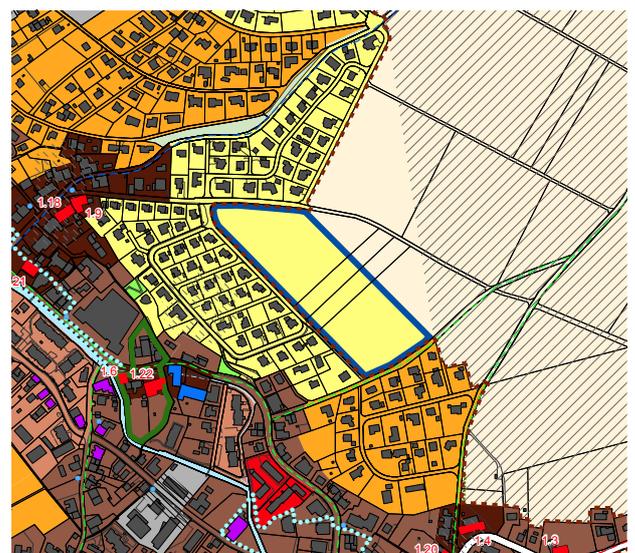
Antrag

Auf die Einzonung des Gebiets Breiti in die Zone W3 sei zu verzichten und die Fläche von rund 2.09 ha der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

2.4 Gebiet Leigrube

Ausgangslage

Im Gebiet Leigrube sollen 2.9 ha neu in die Wohnzone W1 eingezont werden. Damit soll das bestehende Einfamilienhausquartier Leigrube erweitert und die Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser befriedigt werden können. Die Abgrenzung gegenüber dem Landwirtschaftsland ist so gewählt, dass die Schutzzone des „Melerfeldes“ nicht tangiert wird und die Einzonung sich in die bestehende Bebauung einfügt.



Auszug Bauzonen- und Kulturlandplan, Entwurf 2011

Die Sondernutzungsplanung stellt sicher, dass insbesondere die Erschliessung, die Einordnung in die bestehende Bebau-

ung sowie die Abgrenzung des Baugebietes geregelt werden können.

Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern wurde ein entsprechender Erschliessungsvertrag abgeschlossen, der im Grundbuch angemerkt ist und auch für allfällige Rechtsnachfolger verbindlich bleibt.

Von den total 2.9 ha befinden sich 1.4 ha im Eigentum der Einwohnergemeinde Möhlin, bzw. der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Mit der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung wirft das Land nur einen sehr geringen Ertrag ab.

Im Gebiet Leigrube kann im Falle einer Ablehnung für die nächste Planperiode von mindestens 15 Jahren kein Bauland mehr erschlossen werden. Mit der Zone W1 soll ein ausgewogenes Baulandangebot für junge Familien aus Möhlin geschaffen werden, die sonst keine Möglichkeiten haben, Land zu erwerben.

Antrag

Der Einzonung des Gebiets Leigrube in die Zone W1 sei gemäss Vorschlag des Gemeinderates die Zustimmung zu erteilen.

2.5 Gebiet Sportplatz Riburg

Ausgangslage

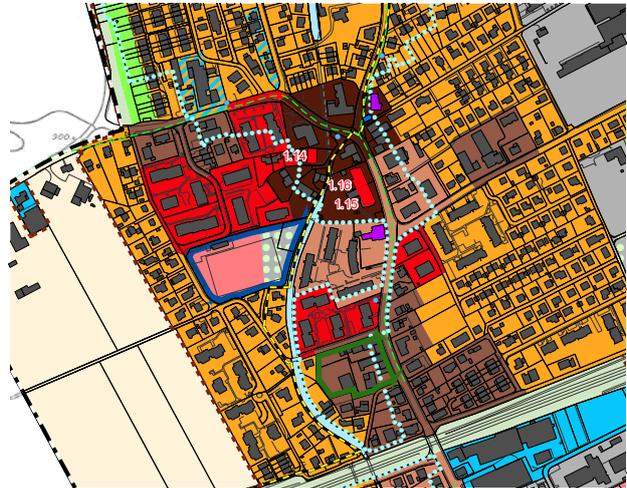
Der Sportplatz Riburg befindet sich südwestlich des Dorfkerns Riburg und ist rechtskräftig in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont.

Aufgrund des grossen Angebots an Sportflächen im nahe gelegenen Sportzentrum Steinli ist der Bedarf dieser Nutzung an diesem Standort aus Sicht des Gemeinderates Möhlin nicht mehr gegeben. Um das Gebiet einer neuen Nutzung zuzuführen, soll das Gebiet umgezont und mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert werden.

Der westliche Teil (rund 0.5 ha) wird neu der Wohnzone W3 zugeteilt. Damit soll die bauliche Dichte sowie die zulässige Höhe der Bauten zwischen den benachbarten Zonen W2 und W4 liegen und eine Abstufung der Bauten ermöglichen. Die Abstimmung mit der bestehenden Bebauung hat mit dem Sondernutzungsplan zu erfolgen.

Der östliche Teil (rund 0.2 ha) wird in die Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen umgezont. Damit werden einerseits die Voraussetzungen für die Erweiterung des

Bachbettes des Möhlinbaches geschaffen und andererseits die öffentliche Nutzung und Zugänglichkeit mit Erholungsanlagen für die Bevölkerung sichergestellt.



Auszug Bauzonen- und Kulturlandplan, Entwurf 2011

Die überlagerte Sondernutzungsplanpflicht stellt sicher, dass die Überbauung sich in die Umgebung integriert, die Erschliessung gewährleistet ist und die Umgebungsgestaltung der öffentlichen und der privaten Nutzungen aufeinander abgestimmt wird.

Die Ortsplanungskommission von Möhlin hat sich eingehend mit dem Sportplatz Riburg beschäftigt: Im Sinne eines Kompromisses wurden zwei Drittel der Fläche der Bauzone und ein Drittel der Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen zugewiesen.

Die heutige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird langfristig nicht mehr benötigt. Die gesamte Fläche von 0.7 ha befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Möhlin, das heisst, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu einem späteren Zeitpunkt über den Verkauf des Grundstücks bzw. die Abgabe im Baurecht entscheiden können.

Bei der Genehmigung des Baukredites für den Bau des Sportzentrums Steinli wurde darauf hingewiesen, dass mit dem späteren Verkauf des alten Fussballplatzes Riburg die nötige Refinanzierung erfolgen soll. Dieses Vorhaben würde mit einer Rückweisung des Antrags verunmöglicht.

Antrag

Der Umzonung des Sportplatzes Riburg in die Zone W3 und in die Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen sei gemäss des Vorschlags des Gemeinderates die Zustimmung zu erteilen.

3. Kommunale Schutzobjekte

Die Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 hat mit 595 Ja- zu 170 Nein-Stimmen beschlossen, „die Liste der Gebäude, welche unter Substanzschutz gestellt werden“, zurückzuweisen. Die Rückweisung war mit folgendem Wunsch an den Gemeinderat verbunden: „Es sind nur Gebäude und Kulturgüter, welche im Besitz der Gemeinde Möhlin sowie private Gebäude im Einvernehmen mit den Eigentümer, unter Substanzschutz zu stellen.“

Die Gemeinde Möhlin setzt mit der Unterschutzstellung von Gebäuden übergeordnete Vorgaben um (kantonaler Richtplan, Natur- und Heimatschutzgesetz/NHG, Kulturgesetz/KG). Dabei stützt er sich auf kantonale und nationale Grundlagen/Inventare (Kurzinventar, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz/ISOS).

In seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2011 äusserte sich der Regierungsrat des Kantons Aargau zur Ortsplanung der Gemeinde Möhlin und sprach, insbesondere was den Erhalt des Ortsbildes anbelangt, von einer „fundierte, sorgfältig aufgebauten Planung“. Durch die Rückweisung der Substanzschutzobjekte fehle der Gemeinde Möhlin ein wichtiges Instrument für den Erhalt und die Pflege des Ortsbildes. Der Gemeinderat von Möhlin wurde aufgefordert, bei der Behandlung des Rückweisungsantrags den im kantonalen Kurzinventar aufgeführten Bauten den nötigen Stellenwert beizumessen. Das Inventar von Möhlin umfasst 30 potenzielle Substanzschutzobjekte.

Gemäss den nachfolgenden Anträgen möchte der Gemeinderat von Möhlin 22 Gebäude unter Substanzschutz stellen. Davon stammen 19 Gebäude aus dem Kurzinventar, während drei weitere Objekte im Rahmen der Ortsplanungsrevision neu aufgenommen wurden. 11 der im Inventar aufgeführten Objekte werden nicht unter Schutz gestellt. Dabei handelt es sich entweder um Liegenschaften, bei denen die schutzwürdige Substanz nicht mehr vorhanden ist, oder um Gebäude ausserhalb des Baugebietes.

Sollte die Liste mit den Substanzschutzobjekten abgelehnt werden, müssen die Bestimmungen des Substanzschutzobjektes bei den betroffenen Liegenschaften trotzdem beachtet werden. Mit einer Ablehnung wird die Schutzwürdigkeit des Gebäudes nicht automatisch aufgehoben. Die Bestimmungen des Substanzschutzes müssen bis zu einer Annahme an einer späteren Gemeindeversammlung, oder durch Verfügung des Regierungsrates, weiterhin beachtet werden. Bis zu diesem

Zeitpunkt können Baubewilligungen für Umbauten nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen des Substanzschutzes eingehalten werden. Ein Abbruch der Gebäude ist nicht erlaubt.

Bei einer Annahme der Substanzschutzliste können alle betroffenen Grundeigentümer, die bereits während der öffentlichen Auflage Einwände erhoben haben, gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde einlegen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird eine Neuurteilung des Substanzschutzes vorgenommen.

Der Rückweisungsantrag und die nachfolgenden Diskussionen haben den Gemeinderat von Möhlin dazu bewogen, den Antrag zur Umsetzung des kommunalen Substanzschutzes in die zwei nachfolgenden Anträge zu unterteilen.

3.1 Unterschutzstellung der Bauten, die im Eigentum der Öffentlichkeit stehen

Antrag

Die Substanzschutzliste mit den sechs öffentlichen Gebäuden (Dorfmuseum, alte Kanzlei, Schulhaus Fuchsrain, Bahnhof, röm.-kath. Kirche und evangelisch-reformierte Kirche) sei zu genehmigen.

3.2 Unterschutzstellung von 16 Bauten im Privateigentum

Antrag

Die Substanzschutzliste mit den 16 privaten Gebäuden (Bata-Park gilt als ein Objekt) sei zu genehmigen.

4. Teiländerungen Bau- und Nutzungsordnung

4.1 Bata - Areal

Bezüglich der Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung wird auf den Anhang 1 verwiesen.

Antrag

Die Teiländerung „Bau- und Nutzungsordnung Bata - Areal“ sei zu genehmigen.

4.2 Substanzschutz

Bezüglich der Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung wird auf den Anhang 2 verwiesen.

Antrag

Die Teiländerung „Bau- und Nutzungsordnung Substanzschutz“ sei zu genehmigen.

Fazit der Vorlage

Der Gemeinderat von Möhlin hat sich intensiv mit den Rückweisungsanträgen und den Anliegen der Vernehmlasser beschäftigt. Mit den Rückweisungsanträgen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2010 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Gemeinderat Möhlin den klaren politischen Auftrag erteilt, eine neue Vorlage zu den Ein- und Umzonungen sowie zu den Substanzschutzobjekten auszuarbeiten und einer nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Die Vernehmlassungsergebnisse und die Voten des Runden Tisches haben den Gemeinderat dazu bewogen, die Vorlage von 2010 zu überarbeiten. Aufgrund der vorgängigen Ausführungen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die Anträge entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.
- Mit der Ein- und Umzonung der Gebiete Leigrube und Riburg schafft die Gemeinde ein differenziertes Baulandangebot. Die Gebiete sind mit einer Sondernutzungsplanungspflicht belegt. Damit werden die Nutzung, die Bebauung, die Strassen- und die Aussenraumgestaltung sowie der ökologische Ausgleich verbindlich festgelegt.
- Mit dem Verzicht auf die Einzonung der Gebiete Eselacher und Breiti entspricht der Gemeinderat dem Wunsch der Gemeindeversammlung nach einem moderateren Wachstumskurs und beschränkt den Verlust an Fruchtfolgeflächen von 11.2 ha auf 4.7 ha. Gleichzeitig unterschreitet er den angegebenen Wachstumskurs von 80 Einwohner/Jahr deutlich auf 70 Einwohner / Jahr.
- Das Bata-Areal, ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung, wurde intensiv untersucht (Testplanung). Der Grundsatz, den Kernbereich mit den Baudenkmalen zu erhalten und stattdessen die Ränder zu entwickeln, wurde zusammen mit den Grundeigentümern geplant und in die BNO aufgenommen. Fragen der Etappierung, der Erschliessungskosten und der Sanierung der bestehenden Bausubstanz wurden ebenfalls in der BNO geregelt.
- Mit dem Bauzonenplan und der BNO wird der Schutz des baulichen Erbes der Gemeinde Möhlin auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Neu sollen 22 Gebäude unter Substanzschutz gestellt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Möhlin die Annahme der Anträge.

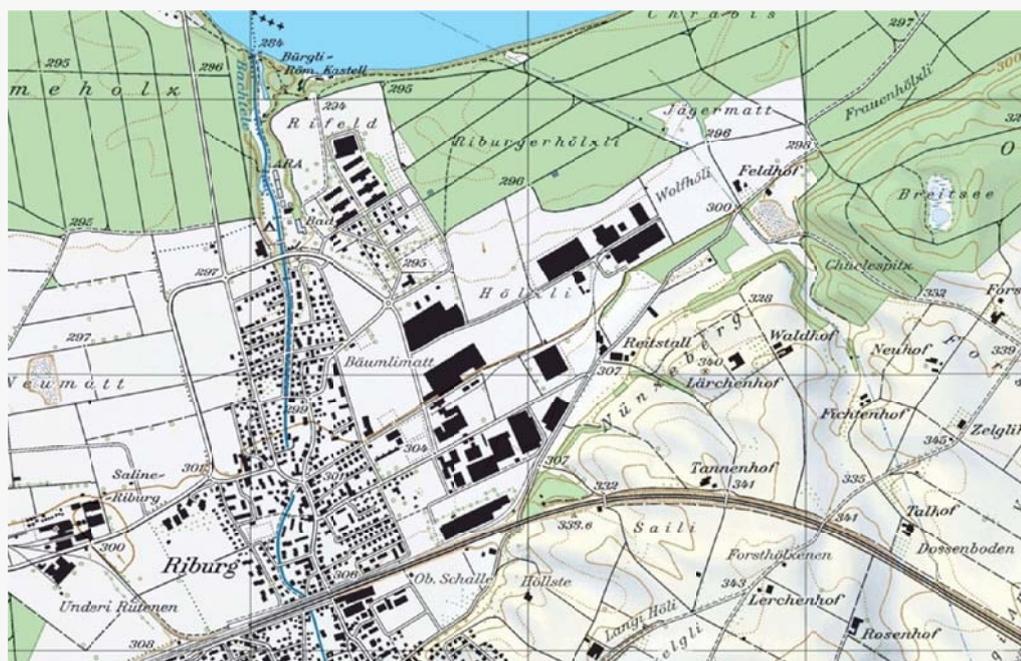
Anhang 1

Gemeinde Möhlin

Kanton Aargau

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung "Bata-Areal"

gemäss § 15 BauG



© swisstopo (JM100006)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeglied:

Genehmigung:

metron

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2, Postfach, CH-5201 Brugg
Tel. 056 460 91 11 / Fax 056 460 91 00
Info@metron.ch

8. August 2011 BGL

F:\DATEN\M4\10-100-00\04_BER\01_BNO\BNO_BATA-AREAL_V03.DOCX

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung "Bata-Areal"

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung, genehmigt durch den Regierungsrat am 13.01.1998 / 23.02.2011

Blau / Schwarz: - Unverändert 13.01.1998 / 23.02.2011

Rot: - Geänderte bzw. neue Bestimmungen

Rechtskräftige BNO							Änderung BNO						
3. Zonenvorschriften							3. Zonenvorschriften						
3.1 Bauzonen							3.1 Bauzonen						
§ 7 Bauzonen							§ 7 Bauzonen						
¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:							¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:						
Bauzonen	Vollgeschosse	Nutzungsziffer	max. Gebäudehöhe	Grenzabstand	ES	§§	Bauzonen	Vollgeschosse	Nutzungsziffer	max. Gebäudehöhe	Grenzabstand	ES	§§
							<u>Kernzone Bata Park (KB)</u>	2	<u>vgl. Zonenbestimmungen</u>			III	<u>§ 17b</u>
							<u>Wohnzone W2 Bata Park (W2B)</u>	<u>vgl. Zonenbestimmungen</u>	0.7	<u>vgl. Zonenbestimmungen</u>		II	<u>§ 17c</u>
							<u>Arbeits- und Wohnzone Bata Park</u>	<u>vgl. Zonenbestimmungen</u>				III	<u>§ 17d</u>
² Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.							² Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.						
³ In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.							³ In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.						
⁴ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen WA, A I-N, A I-D und A I-S dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von maximal 4 m aufweisen.							⁴ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen WA, A I-N, A I-D und A I-S dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von maximal 4 m aufweisen.						
							<u>§ 17a Ensemble Bata Park</u>						
Art. 14 <u>Spezialzone Bata</u> Die Spezialzone Bata umfasst das ursprüngliche Wohn-							¹ <u>Der Bata Park umfasst die Zonen Kernzone Bata Park (KB), Wohnzone W2 Bata Park (W2B), die Arbeits- und Wohnzone Bata Park (AWB) sowie die angrenzenden Grünzonen und</u>						

<p>Sport- und Industrieareal der Firma Bata. Der Charakter dieser Anlage ist in seiner Grundstruktur zu erhalten. Die Parkanlage der Zone W2 ist als gartenarchitektonische Schöpfung gesamthaft zu bewahren. Sie ist in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und zu erneuern. Wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Einzäunungen sind nicht erlaubt.</p>	<p><u>beinhaltet ein Architekturensemble und ein Parkdenkmal von nationaler Bedeutung. In der Kernzone Bata Park liegt das Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Pflege des historischen Ensembles, während die Wohn- und die Wohn- und Arbeitszonen der zeitgemässen Weiterentwicklung des Bata-Areals dienen.</u></p>
<p>In der Spezialzone Bata gelten die Vorschriften der Zonen K1, W2, W4 und GN unter dem Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen sinngemäss:</p>	<p>² <u>Für die Beurteilung von Bauvorhaben sowie Fragen des Erhalts und der Entwicklung des Bata Parks setzt der Gemeinderat eine Kommission Bata Park ein. Die Kommission setzt sich mehrheitlich aus Fachleuten zusammen und besteht insbesondere aus der Vertretung des Gemeinderats Möhlin, der Abteilung Bau- und Umwelt der Gemeinde Möhlin, des Schweizerischen Heimatschutzes (Sektion Aargau), der kantonalen Ortsbildpflege, der kantonalen Denkmalpflege sowie je einer unabhängigen Fachperson aus den Fachgebieten Architektur und Landschaftsarchitektur. Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Mitglieder einsetzen.</u></p>
<p>a) Die bestehenden Wohnbauten in der Wohnzone W2 sind grundsätzlich zu erhalten. Über den ausnahmsweisen Ersatz eines Gebäudes entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Die Art der Garagierung hat sich dem Charakter der Überbauung anzupassen.</p>	<p>³ <u>Als wichtige Basis einer erfolgreichen Projektentwicklung gewährleistet die Kommission Bata Park die frühzeitige Beratung der Bauherrschaft sowie eine enge Begleitung der Projektierung.</u></p>
	<p><u>§ 17b Kernzone Bata Park</u></p>
<p>b) In der Wohnzone W4 sind - analog zur W2 - nur Flachdachbauten zulässig.</p>	<p>¹ <u>Die Kernzone Bata Park umfasst die kommunal oder kantonal geschützten Bauten und den Park und bezweckt deren Erhalt und die Weiterentwicklung im Rahmen der denkmalpflegerischen Anforderungen.</u></p>
<p>c) In der Gewerbezone GN dürfen neue Gebäudehöhen oder Firsthöhen die Gebäudehöhe der bestehenden Gewerbebauten (Gebäude-Nr. 719 und 743) nicht überschreiten. Obergeschosse dürfen als Wohnraum genutzt werden.</p>	<p>² <u>Die Kernzone ist für Wohnen bestimmt. Im Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht und in den kantonalen Schutzobjekten sind zusätzlich mässig störendes Gewerbe, Dienstleistungen, Nutzungen für die Quartiersversorgung und soziale Infrastruktur zulässig. Die Nutzung der geschützten Bauten ist auf die denkmalpflegerischen Anforderungen abzustimmen.</u></p>
<p>d) Die im Zonenplan mit einer Schraffur versehene Fläche ist von Hochbauten freizuhalten.</p>	<p>³ <u>Die Kommission Bata Park erarbeitet für den Erhalt und die Entwicklung der Kernzone einen Handlungskatalog, welcher als Grundlage der Beurteilung durch den Gemeinderat beschlossen wird.</u></p>
<p>e) Für die Sportzone (SZ) gelten keine weiteren Bestimmungen.</p>	<p>⁴ <u>Im Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht sind Ergänzungsbauten von hoher architektonischer Qualität, welche sich an der Bauungsstruktur (Volumen, Geschosse) und der architektonischen Gestaltung der geschützten Bauten sowie der Parkgestaltung orientieren, zulässig. Im Raum des Kreisels Gallierstrasse sind grössere Gebäudevolumen zur Aufnahme von Dienstleistungen und Quartiersversorgungsangeboten zulässig, wobei Volumetrie und Abmessungen des kantonalen Schutzobjektes Wohlfahrtsgebäude als Referenz dienen.</u></p>

	<p><u>§ 17c Wohnzone W2 Bata Park</u></p>
<p>f) Zur Begutachtung aller bewilligungspflichtigen Bauten und Massnahmen wählt der Gemeinderat eine mehrheitlich aus Fachleuten bestehende Spezialkommission Bata, die Bauinteressenten und Architekten schon vor der Projektierung und Entwurfsbearbeitung beratend zur Verfügung steht.</p>	<p>¹ <u>Die Wohnzone W2 Bata Park dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zulässig. Zur Gewährleistung einer hohen architektonischen und freiräumlichen Qualität sowie der Abstimmung mit den Bauten und dem Park der Kernzone Bata Park gilt in der ganzen Zone die Gestaltungsplanpflicht.</u></p>
	<p>² <u>Gestützt auf die Empfehlungen der Kommission Bata Park und die durchgeführte Testplanung erlässt der Gemeinderat ein Richtkonzept.</u></p>
	<p>³ <u>Für die Gestaltungspläne gelten folgende Vorgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Die Perimeter der Gestaltungspläne haben sich an den im Richtkonzept dargestellten Baufeldern zu orientieren.</u> b. <u>In den Baufeldern entlang der Gallierstrasse ist mit einer geeigneten Gebäudestellung auf die Lärmsituation zu reagieren (z.B. eine kammartige Bebauung gemäss Richtkonzept). In der angrenzenden Grünzone sind ergänzende, gut gestaltete Lärmschutzmassnahmen anzuordnen (Lärmschutzdamm, Lärmschutzwände).</u> c. <u>Gegenüber der Waldgrenze im östlichen Arealteil sind innerhalb eines 4 m Streifens in der Wohnzone W2 Bata Park keine Hoch- und Kleinbauten erlaubt.</u> d. <u>Innerhalb der im Bauzonenplan schraffierten Flächen dürfen Neubauten nur zwei Vollgeschosse aufweisen. Ein darüber liegendes Attikageschoss ist nicht zulässig.</u> e. <u>Neubauten ausserhalb dieser Flächen dürfen ein zusätzliches 3. Vollgeschoss aufweisen, wobei diese zusätzliche Geschossfläche höchstens 66% der darunter liegenden Geschossfläche betragen darf. Ein darüber liegendes Attikageschoss ist nicht zulässig.</u> f. <u>Die Baufelder haben attraktive private und halbprivate Ausserräume aufzuweisen und sind nach einem einheitlichen Konzept auf die Kernzone abzustimmen (z.B. Hochparterresockel gemäss Richtkonzept).</u> g. <u>Es sind nur Flachdächer zulässig.</u> h. <u>Die Gestaltungspläne sind auf qualitativ hochstehende Projekte abzustützen. Die Durchführung von qualifizierten Konkurrenzverfahren zur Erreichung hochwertiger Projekte wird empfohlen.</u> i. <u>Innerhalb der Gestaltungsplanperimeter beträgt die maximal zulässige Ausnutzung 0.7. Es bestehen keine weiteren Ansprüche auf zusätzliche Ausnützungsboni bzw. Geschosse (z. B. Arealüberbauung).</u>

	<u>§ 17d Arbeits- und Wohnzone Bata Park</u>
	<u>¹ Die Arbeits- und Wohnzone Bata Park ist für mässig störendes Gewerbe und Wohnen bestimmt. Neubauten haben eine hohe architektonische und freiräumliche Qualität zu gewährleisten und sind auf die geschützten Fabrikationsgebäude der Kernzone Bata Park abzustimmen. Als Referenz bezüglich Gebäudestellung, Volumen, Grundraster und Nutzungsmass dienen die geschützten Fabrikationsgebäude.</u>
	<u>² Gestützt auf die Empfehlungen der Kommission Bata Park erlässt der Gemeinderat ein Richtkonzept, welches Volumen, Gebäudestellung, Erschliessung und Freiraumanforderungen näher regelt.</u>
	<u>³ Der Wohnanteil ist auf maximal 30% der Gesamtnutzfläche begrenzt. Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs sind gesamthaft auf maximal 500 m² begrenzt. Arbeitsexensive Nutzungen wie beispielsweise Lagerhäuser oder Logistikbetriebe sind nicht zulässig.</u>

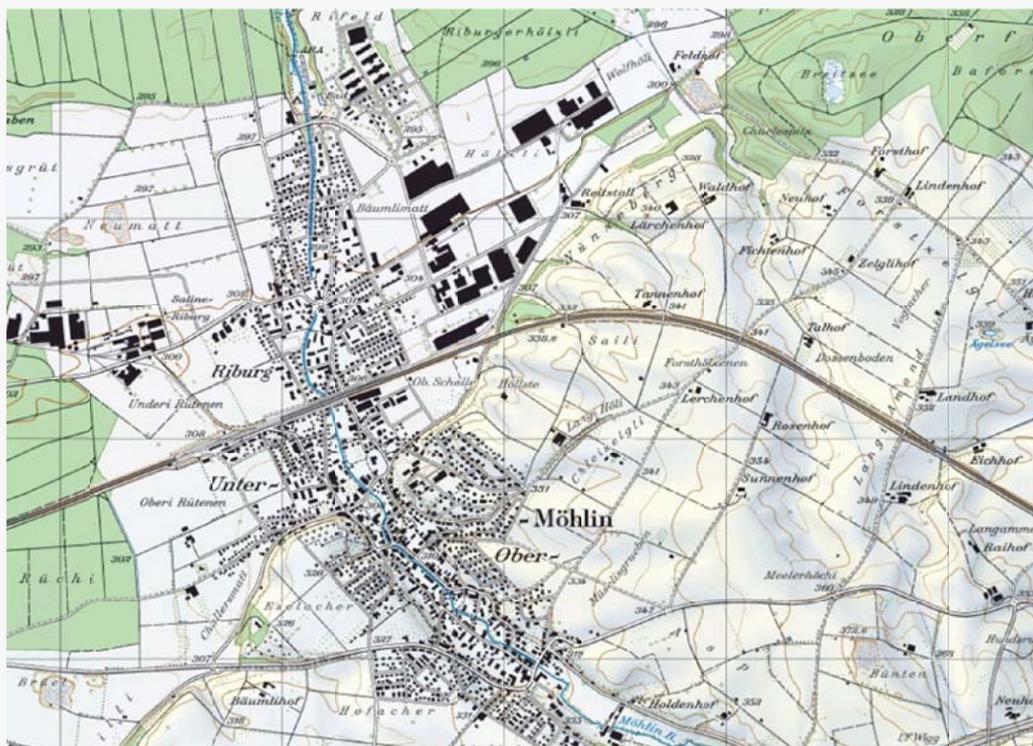
Anhang 2

Gemeinde Möhlin

Kanton Aargau

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung "Substanzschutz"

gemäss § 15 BauG



© swisstopo (JM100006)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinder:

Genehmigung:

metron

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2, Postfach, CH-5201 Brugg
Tel. 056 460 91 11 / Fax 056 460 91 00
Info@metron.ch

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung "Substanzschutz"

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung, genehmigt
durch den Regierungsrat am 13.01.1998 / 23.02.2011

Blau / Schwarz: - Unverändert 13.01.1998 / 23.02.2011

Rot: - Geänderte bzw. neue Bestimmungen

Rechtskräftige BNO	Änderung BNO
3. Zonenvorschriften	3. Zonenvorschriften
3.5 Schutzobjekte	3.5 Schutzobjekte
§ 33 Gebäude mit Volumenschutz	<u>§ 33 Gebäude mit Substanz- und Volumenschutz</u>
	<u>¹Die im Bauzonenplan rot bezeichneten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Das Bestehende darf aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.</u>
¹ Die im Bauzonenplan violett bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Das Bestehende darf aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten. Sie dürfen abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.	² Die im Bauzonenplan violett bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Das Bestehende darf aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten. Sie dürfen abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.
² Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.	³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

9. Anhang	9. Anhang
B Kommunale Schutzobjekte	B Kommunale Schutzobjekte
B1 Gebäude mit Volumenschutz, §33 BNO	<u>B2</u> Gebäude mit Volumenschutz, §33 BNO
Auflistung der Objekte gemäss BNO	<i>keine Änderung der Auflistung der Objekte</i>
	<u>B1 Gebäude mit Substanzschutz, §33 BNO</u>

Änderung BNO

Nr. im Plan (rot / Kurzinventar Nr.)	Objekt	Strasse/Nr.	Geb.- Nr.	Parz.-Nr.
1.1 (901)	Röm.-kath Kirche	Hauptstrasse 25	747	268
1.2 (902)	Schulhaus Fuchsrain	Schulhausweg 20	525	471
1.3 (903)	Rest. Krone	Landstrasse 91	13	1694
1.4 (904)	Bauernhaus	Landstrasse 83	17 / 18	861
1.5 (906)	Gasthof Löwen	Landstrasse 62	26	877
1.6 (911)	Stallscheune	Hauptstrasse 78	59	762
1.7 (914)	Wohnhaus	Hauptstrasse 68	285 / 286 / 287	591
1.8 (916)	Bauernhaus (Wohnteil)	Hauptstrasse 54	111	446
1.9 (918)	Zehntenhaus	Leigrubenstrasse 2	78 / 79 / 80	647
1.10 (921)	Bahnhof	Dammstrasse 2	701	274
1.11 (922)	Dorfmuseum	Bachstrasse 20	244	420
1.12 (923)	Bauernhaus	Bachstrasse 14	246	425
1.13 (924)	Evang. Reformierte Kirche	Kirchstrasse 21	847	547
1.14 (926)	Bauernhaus	Im Winkel 2	208	95
1.15 (927)	Wohnhaus mit Scheune	Riburgerstrasse 35	215 / 216	104
1.16 (928)	Wohnhaus	Riburgerstrasse 37	214	106
1.17 (929)	WHS Bata, Batapark	Batapark		937
1.18 (-)	Bauernhaus	Brunngasse 8, 10	77A / 77B	648 / 649
1.19 (-)	Alte Kanzlei	Bahnhofstrasse 62	279	563
1.20 (-)	Landhaus	Landstrasse 81	20	858
1.21 (913)	Rössli Scheune	Brunngasse	69	1946
1.22 (910)	Wohnhaus, Anbau	Hauptstrasse 82, 84	53	763

Hinweise zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Änderung der Antragsstellung

Die Gemeindeversammlung hat am 20. Oktober 2010 der Gesamtrevision der Ortsplanung Möhlin mit Ausnahme der Rückweisungen zugestimmt (erste Lesung). An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. September 2011 muss über die Rückweisungen abschliessend abgestimmt werden (zweite Lesung).

An der Versammlung vom 22. September 2011 kann auf beschlossene Teile der Ortsplanungsrevision nicht mehr zurückgekommen werden; ausgenommen wenn ein „innerer Zusammenhang“ zu den Rückweisungen besteht.

Vorbereitung für Antragsstellung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können keine eigene, neue Anträge stellen. Zulässig sind gemäss Gesetz nur Anträge, die eine Änderung des Antrags des Gemeinderates bewirken.

Die Antragsstellenden sind gebeten, ihre Anträge an der Gemeindeversammlung dem Protokollführer auch schriftlich abzugeben, damit die korrekte Formulierung und die Protokollierung der Anträge gewährleistet sind. Vielen Dank!

Präsentationsart an der Gemeindeversammlung

Gemäss Gemeindegesetz obliegen die Traktandenhoheit und der geordnete Ablauf der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat. Der Gemeindeammann führt die Versammlung als Vorsitzender und ist für den Zeitplan verantwortlich.

Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gelten gemäss der kantonalen Gemeindeabteilung dieselben Präsentationsarten, wie sie der Gemeinderat selber anwendet. Der Gemeinderat kann aber gewisse Beschränkungen bzw. Limitierungen festlegen. Basierend darauf hat der Gemeinderat im Mai 2010 folgenden Beschluss gefasst:

- Eine Präsentation der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mittels Beamer und Folien im Sinne einer Power-Point-Präsentation (Microsoft ab Version 2000) wird zugelassen. Die Präsentation ist auf der Vorlage der Gemeinde zu erstellen; diese kann bei Bedarf angefordert werden.
- Pro Traktandum kann eine Präsentation im Umfang von höchstens fünf Minuten (mit ca. fünf Folien) zugelassen werden.

- Die Präsentation(en) müssen auf einem Datenstick bis jeweils spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung, 12.00 Uhr, beim Gemeindeschreiber deponiert werden. Es ist zu bezeichnen, zu welchem Traktandum die Präsentation eingefügt werden muss. Der Inhalt der Präsentation wird vom Gemeindeschreiber vertraulich behandelt und vor der Versammlung nicht öffentlich gemacht oder weitergegeben.